

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.616/0001-V/8/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER

PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2219

IHR ZEICHEN • BMF-290200/0001-III/4/2010

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Abteilung III/4

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nationalbankgesetz 1984 und das
Finanzmarktaufsichtsbüroengesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Anmerkungen

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Vereinbarkeit des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Unionsrecht vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Zu Artikel 1 (Änderung des Nationalbankgesetzes 1984)

Zu Z 38 (§ 64):

Die vorgeschlagene Strafbestimmung in § 64 („Wer unbefugt große Mengen von Euro-Banknoten oder -Münzen vernichtet, ist mit einer Strafe bis zu 2 000 [Euro] zu bestrafen“) erscheint durch die Verwendung des unbestimmten Begriffs „große Mengen“ unterdeterminiert. Es sollte eine nähere Determinierung im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen erfolgen. Weiters sollte das Verhältnis zu anderen Strafbestimmungen klargestellt und zum Ausdruck gebracht werden, ob Gerichte oder – was eher anzunehmen ist – die Bezirksverwaltungsbehörden für die Ahndung zuständig sein sollen (etwa durch den Zusatz: „wer ... *begeht* – *sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren*

Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung ... und ist mit einer Geldstrafe bis... zu bestrafen.“)

Aus systematischen Gründen sollte die Bestimmung auch unter dem mit „Verfahrens- und Strafbestimmungen“ überschriebenen Artikel XV (etwa als § 82b) verortet werden.

II. Legistische Anmerkungen

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“) und
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[Rz .. des EU-Addendums](#)“)

zugänglich sind.

Zu Artikel 1 (Änderung des Nationalbankgesetzes 1984)

Allgemeines:

1. Es sollte eine Artikelüberschrift (Änderung des Nationalbankgesetzes 1984) ergänzt werden.
2. Im Einleitungssatz sollte es lauten: „Das Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 50, zuletzt geändert ...“.
3. Im Interesse der einfacheren Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung sollte eine Inkrafttretensvorschrift aufgenommen werden (nach dem Muster: Dem § 89 wird folgender Abs. 7 angefügt: „(7) § x, ... jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit ... in Kraft; zugleich treten § außer Kraft.“ Sofern bloß redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden (zB betreffend den AEUV) könnte das Inkrafttreten auch auf das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon rückbezogen werden. Jedenfalls erscheint es empfehlenswert, für die Verlängerung der Funktionsperiode der Mitglieder des Direktoriums in § 33 Abs. 2 eine Inkrafttretens- bzw. allenfalls Übergangsregelung zu treffen.

Zu Z 1 (§ 1):

In § 1 kann der Ausdruck „1965“ im BGBl.-Fundstellenzitat des Aktiengesetzes 1965 entfallen, da die Jahreszahl bereits Teil des amtlichen Kurztitels ist (vgl. LRL 132).

Im Interesse einer bundeseinheitlichen legislativen Praxis wird empfohlen, durchgängig die Abkürzung „AEUV“ für den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu verwenden. Die Anfügung der Fundstelle im ABl. bei der erstmaligen Zitierung des AEUV wird angeregt.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 4):

In § 7 Abs. 4 sollte es lauten: „... des Datenschutzgesetzes 2000 ...“ (LRL 136).

Zu Z 6 (§ 8):

Die laut Novellierungsanordnung für § 8 vorgesehene Überschrift bezieht sich streng genommen auf den gesamten Artikel II des Nationalbankgesetzes 1984. Es sollte erwogen werden, das Vorhaben zum Anlass zu nehmen die Gliederung des Nationalbankgesetzes der gängigen legislativen Praxis anzugleichen (insb. Grobgliederung in Abschnitte und nicht in Artikel; Vergabe einer passenden Überschrift für jeden Paragraphen).

Im Text des § 8 sollten Zahlen bis zwölf in Wörtern ausgedrückt werden (so auch in § 87 Z 9; vgl. LRL 141).

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 1) und Z 16 (§ 22 Abs. 1):

Zu den §§ 10 ff sollte geprüft werden, anstelle des Begriffs „Generalversammlung“ den im Aktiengesetz üblichen Begriff „Hauptversammlung“ zu verwenden. In gleicher Weise könnte im Interesse der Vereinfachung „Generalrat“ durch „Aufsichtsrat“ zu ersetzt werden.

Zu Z 11 (§ 16 Z 3):

Auch zu § 16 Z 3 sollte eine Anpassung an die übliche unternehmensrechtliche Terminologie geprüft werden („Bilanzgewinn“).

Zu Z 19 (§ 22 Abs. 4):

Zu § 22 Abs. 4 wird angeregt, anstelle des mehrdeutigen Ausdrucks „können ...nicht [dem Generalrat bzw. Präsidium] angehören ...“ stärker in die Richtung eines

Verbots „dürfen nicht ...“ oder „ ... ist unzulässig“ zu formulieren (ähnlich in § 23). Weiters stellt sich die Frage, ob die Ausnahme bloß für „Universitätsprofessoren“ nicht auf „Universitätslehrer“ abstellen sollte (vgl. diesbezüglich etwa Art. 23b Abs. 2 B-VG).

Zu Z 20 (§ 22 Abs. 5):

Zu § 22 Abs. 5 wird eine Zitierung des ArbVG im Sinn der LRL 136 angeregt (vgl. bereits oben zu § 7).

Zu Z 29 (§ 41 Abs. 1):

In § 41 können beim Zitat von EU-Verordnungen das Datum und das erlassende Organ entfallen (vgl. Rz 54 des EU-Addendums).

Zu Z 40 (§ 68a):

Zu § 68a stellt sich die Frage, ob nicht anstelle der oder zusätzlich zur eher unbestimmten Wendung „so bald wie möglich“ ein bestimmtes Datum treten sollte.

Zu Z 47 (§ 87):

In der Übergangsregelung des § 87 Z 9 sollte klar zum Ausdruck kommen, in welchen Fällen bei Ablauf einer Funktionsperiode ein Mitglied (neu oder wieder) zu ernennen ist (oder eine Ernennung zu unterbleiben hat). So könnte sich etwa die Frage stellen, ob auch die Funktionsperiode eines von der Bundesregierung ernannten Mitgliedes ausläuft, wenn nur so die vorgesehene Reduktion der Zahl der Mitglieder erzielt werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes)

Im Sinn der LRL 141 sollten Zahlen bis zwölf in Wörtern ausgedrückt werden („acht Millionen Euro“). Die Übereinstimmung der Anordnung mit der Aussage im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre noch zu überprüfen.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Vorblatt:

Im Layout des Vorblatts wäre hinsichtlich der Auswirkungen keine Einrückung vorzusehen (insbesondere handelt es sich bei den zuletzt genannten Auswirkungsarten nicht um eine Unterart der wirtschaftspolitischen Auswirkungen).

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Aussage zur Obergrenze des Kostenersatzes sollte noch überprüft werden, zumal im Gesetzestext von acht Millionen Euro die Rede ist.


3. Zur Textgegenüberstellung:

Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hätte die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [BKA-600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen).

Diese Stellungnahme wird im Sinn der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

11. April 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | g2D74D5fFc5M7MgN4Ka9NH4HDMI2bQMvhoKGSax5uydNiKp6WO/BRewrID97sGAY+2TiaCyTjsjCgjE5IKHxYFYGc0eWoQA8y1f1MeJ43JrNBRLxqaPv4P2AnXu/rOipH/R6tnNoqDoeAKoxfKGF62FiwcTRIBg3qWeHiUYg= | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2011-04-11T14:41:43+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 294811 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | |